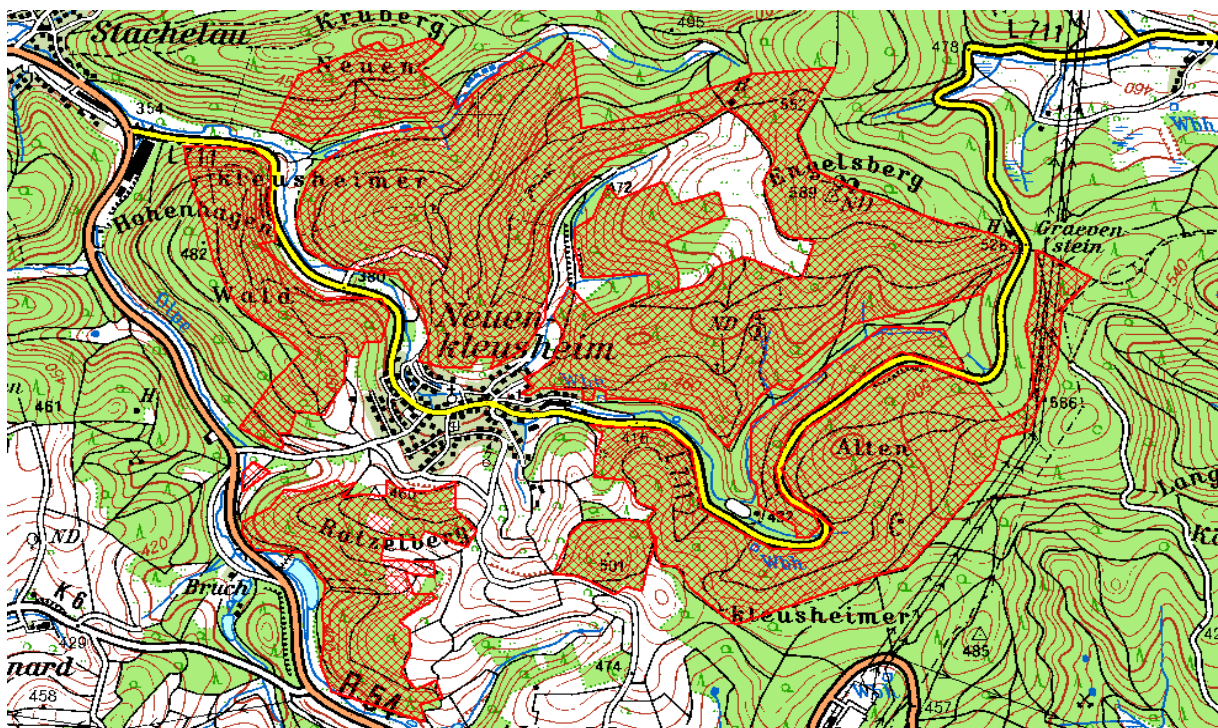
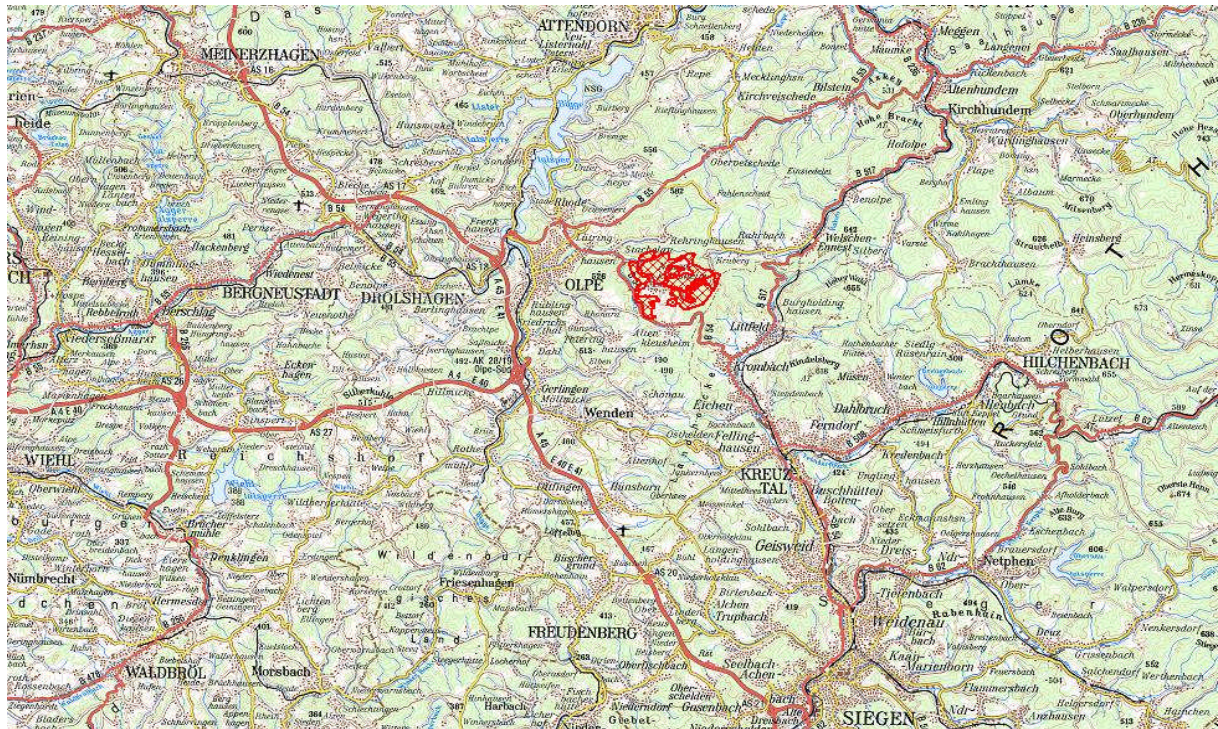


Zusammenlegungsverfahren „Neuenkleusheim“ schlussfestgestellt
Gemäß §§ 26 ff. Gemeinschaftswaldgesetz

Beschreibung des Verfahrensgebietes

Gebietsübersichtskarte



Top.Karte 1: 50000 Nordrhein-Westfalen

© Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2003

 Grenze des Verfahrens

Landnutzung

Das Verfahrensgebiet umfasst die ehemaligen Waldgenossenschaften Neuenkleusheim und Neuenkleusheim-Nettelmicke. Nahezu die gesamte Fläche wird forstwirtschaftlich genutzt.

Ziele des Verfahrens

Durch die Zusammenlegung der Waldgenossenschaften zu einer einzigen Waldgenossenschaft wird eine bessere forstliche Bewirtschaftung und eine erleichterte Verwaltung ermöglicht.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Vorteile:

- Es ist nur noch **ein Vorstand** und **eine Kassenführung** erforderlich
- Es muss nur noch **ein Lagerbuch** geführt werden
- Für die nachhaltige forstliche Bewirtschaftung ergibt sich eine **zweckmäßigere Betriebsgröße**.
- Durch die Größe des Eigentums wird das **Betriebsrisiko gemindert**.
- Im großen Waldbesitz sind **gleichmäßigere jährliche Erträge** zu erwarten als in kleinen Forstbetrieben, deren Erträge stark schwanken können.
- **Aufmaß** und **Abrechnungen** für Kosten und Einnahmen beim Holzverkauf sind **nicht** mehr auf die verschiedenen Genossenschaften **aufzuschlüsseln**.
- Es entsteht ein **neuer Eigentumsnachweis**.

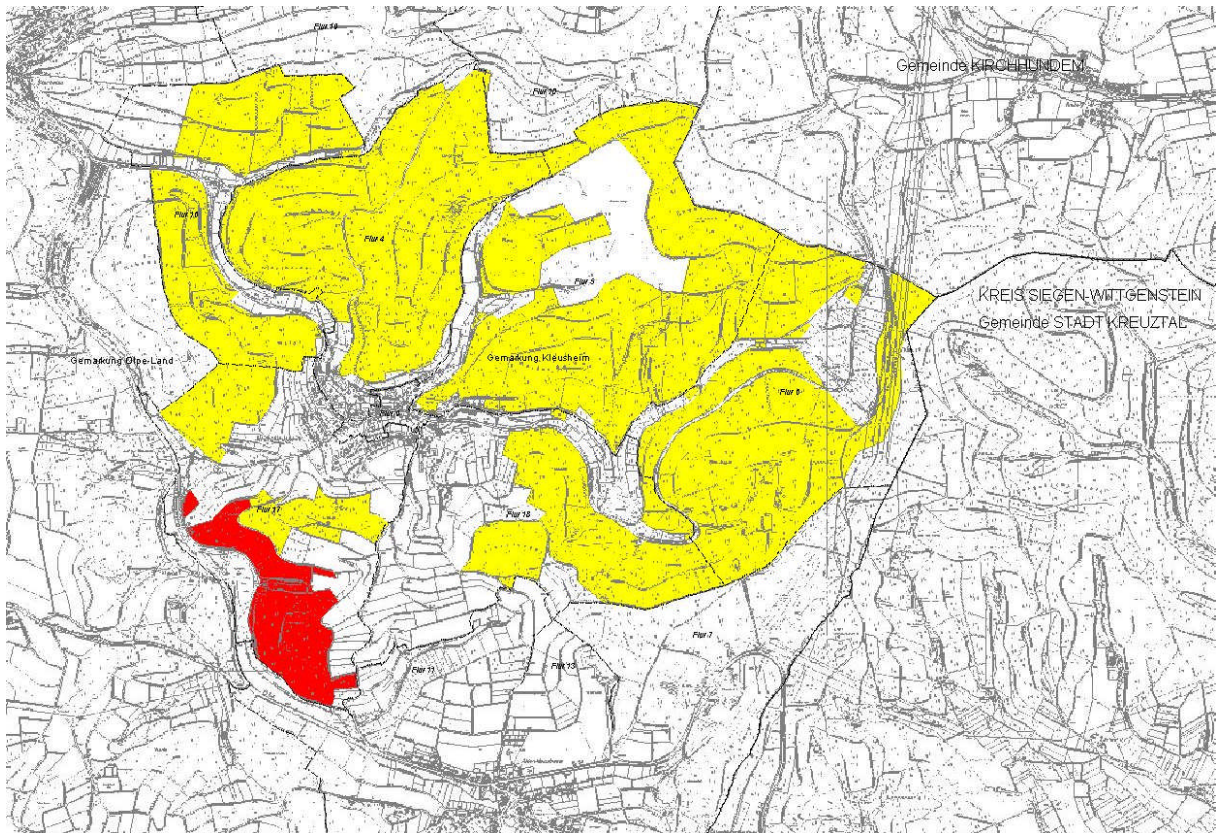


Abb.: Die alten Waldgenossenschaften Neuenkleusheim

Zeitlicher Ablauf

2006	Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens
2007	Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG) Bestandeswertermittlung der Holzbestände durch einen Forstsachverständigen
2008	Erörterung der Wertermittlung mit dem Vorstand der TG Anhörung aller Anteilseigner Aufstellen des Zusammenlegungsplanes Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes
2009	Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes Gründung der neuen Waldgenossenschaft Berichtigung der öffentlichen Bücher
2010	Beendigung des Zusammenlegungsverfahrens durch Schlussfeststellung

Kosten

Von den Eigentümern zu tragende Kosten sind für dieses Verfahren nicht angefallen. Die Verfahrenskosten (persönliche und sächliche Kosten der Behördenorganisation) hat das Land Nordrhein-Westfalen getragen.